

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 23.

Donnerstag, den 8. November

1900.

Die Verzinsung der bei der Katholischen Pfarrpfündekasse in Karlsruhe angelegten Kapitalien katholischer kirchlicher Lokalfonds betreffend.

Nr. 27848. An sämtliche Katholische Stiftungsräthe.

Mit Bezug auf Ziff. 4 lit. b unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1897 Nr. 26792 — Anzeigebblatt Nr. 2 vom Jahr 1898 — bringen wir anmit zur Kenntniß, daß der Zinsfuß für die Kapitalanlagen katholischer kirchlicher Lokalfonds bei der Katholischen Pfarrpfündekasse hier und zwar
für die bereits bestehenden vom 1. Januar 1901 an und
für die nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung neu zugehenden vom Zinsanfangstag an vier Prozent statt seitheriger $3\frac{1}{2}\%$ betragen wird.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1900.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Feger.

Sidinger.

Die Dienstweisung über die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Nr. 28043. An die Katholischen Stiftungsräthe.

Die gemäß § 40 Absatz 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. II und Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 3) vereinbarte Dienstweisung über die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer wird demnächst von uns im Druck herausgegeben werden. Wir werden den Stiftungsräthen sämtlicher Pfarrkirchengemeinden und derjenigen Filialkirchengemeinden, welche Ortskirchensteuer erheben und demzufolge für die Allgemeine Kirchensteuer einen besonderen Erhebungsbezirk bilden, durch Vermittlung der betreffenden Pfarrämter bezw. Pfarrkuratien je ein Exemplar dieser Dienstweisung zusenden und den Sendungen, welche für die Stiftungsräthe am Orte von Erhebungsstellen bestimmt sind, jeweils noch ein weiteres Exemplar derselben, wie auch ein Exemplar des Sonderabdrucks der Verordnung vom 5. Januar d. J. zur Abgabe an die zu bestellenden Erheber anschließen.

Wir empfehlen den Stiftungsräthen, sich alsbald gründlich mit den Bestimmungen der Dienstweisung vertraut zu machen, damit sich der Einzug der Allgemeinen Kirchensteuer auf ordnungsmäßige Weise vollziehen kann. Da es übrigens erst im letzten Monat des laufenden Jahres möglich sein wird, mit dem Steuereinzug für dieses Jahr zu beginnen, so kann eine gemeinsame Erhebung von Ortlicher und Allgemeiner Kirchensteuer für 1900 überhaupt nicht mehr stattfinden und auch sonst das in der Dienstweisung vorgeschriebene Erhebungsverfahren beim erstmaligen Steuereinzug nicht im vollen Umfange zur Anwendung gelangen. Ueber die Aenderungen, welche hiebei nöthig fallen, sowie über die vorzunehmende Bestellung der Erheber wird den zuständigen Stiftungsräthen die erforderliche Weisung in besonderer Verfügung unmittelbar zugehen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1900.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Feger.

Stadelbacher.

Die Belohnung der zum Einzug der Allgemeinen Kirchensteuer bestellten Erheber betreffend.

Nr. 28332. Gemäß § 31 Absatz 3 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Januar l. J., die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. II, Erzbischöfl. Anzeigebblatt Nr. 3) und unter Bezugnahme auf die §§ 2, 33 und 35 der Dienstweisung vom 12. Oktober l. J. über die Erhebung dieser Steuer wird im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem genannten Ministerium bezüglich der Belohnung der Kirchensteuererheber weiter bestimmt:

A. Belohnung der Kirchensteuererheber in den Erhebungsbezirken ohne Ortskirchensteuer.

1. In Erhebungsbezirken, in welchen lediglich Allgemeine Kirchensteuer und zwar bei den Pflchtigen zum Einzug gelangt, sollen die Erheber als Belohnung (§ 2 der Dienstweisung) erhalten:
 - a. wenn die in einem Jahre baar erhobene Steuersumme 500 *M.* oder weniger beträgt, 5% dieser Summe;
 - b. wenn die in einem Jahre baar erhobene Steuersumme mehr als 500 *M.* bis 2000 *M.* beträgt, 4% dieser Summe, aber wenigstens 25 *M.* für das Jahr;
 - c. wenn die in einem Jahre baar erhobene Steuersumme mehr als 2000 *M.* bis 10,000 *M.* beträgt, 3¹/₂% dieser Summe, aber wenigstens 80 *M.* für das Jahr;
 - d. wenn die in einem Jahre baar erhobene Steuersumme mehr als 10,000 *M.* beträgt, 3% dieser Summe, aber wenigstens 350 *M.* für das Jahr.

Der diesseitigen Behörde steht es zu, zu vorbezeichneten Vergütungssätzen unter Berücksichtigung der Zahl der Pflchtigen, der Zahl und Entfernung der zum Erhebungsbezirk gehörigen Orte wie auch aus anderen Gründen angemessene Zuschläge zu bewilligen.

2. Die dem Erheber nach Ziffer 1 zu gewährende Belohnung bezieht sich auf alle Leistungen, welche ihm nach Maßgabe der Ministerialverordnung, der diesseitigen Dienstweisung und der sonstigen Vollzugsvorschriften obliegen; er hat daraus insbesondere auch aufzukommen für die Ausfertigung der sämtlichen Forderungszettel — zu denen die Impressen von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse gestellt werden — sowie für die Zustellung der Forderungszettel an diejenigen Pflchtigen, welche innerhalb seines Erhebungsbezirks wohnen.
3. In Erhebungsbezirken, in denen eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbeträge ihrer Kirchengenossen auf das Einkommen des Örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat (vgl. §§ 36 ff. der Ministerialverordnung) richtet sich für den Fall der Bestellung eines Erhebers dessen Belohnung nach den von uns ergehenden besonderen Anordnungen.

B. Belohnung der Kirchensteuererheber in den Erhebungsbezirken mit Ortskirchensteuer.

Die Belohnung der Ortskirchensteuererheber für sämtliche mit Erhebung der — Örtlichen und Allgemeinen — Kirchensteuer verbundenen Geschäfte hat nach Maßgabe des § 35 der diesseitigen Dienstweisung (vgl. auch § 35 Abs. 5 der Ministerialverordnung) zu erfolgen.

Die Bauschvergütung, welche den Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden nach § 33 der Dienstweisung für den durch Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer entstehenden persönlichen und sachlichen Aufwand zukommen soll, wird bis auf Weiteres auf 3% der in den einzelnen Jahren baar erhobenen Steuersummen festgesetzt. Wir behalten uns indessen vor, aus besonderen Gründen im Einzelfall eine hievon abweichende Anordnung zu treffen.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1900.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F e g e r.

Stadelbacher.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Denzingen, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 1195 *M.* außer 84 *M.* 97 *S.* Gebühren für 98 gestiftete Jahrtage, wovon 52 Jahrtage mit 35 *M.* 88 *S.* auf dem Pfründeeinkommen selbst ruhen, und außer 49 *M.* 43 *S.* für sonstige kirchliche Einrichtungen.

Oberspizzenbach, Dekanats Freiburg, mit einem Einkommen von 1360 *M.* außer 75 *M.* 79 *S.* Gebühren für 78 gestiftete Jahrtage, worunter 65 auf der Pfründe selbst ruhende Jahrtage mit einer Jahresvergütung von 65 *M.* sich befinden. Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, eine zu 4% verzinliche aus der Erstellung des neuen Pfarrbrunnens herrührende restliche Provisoriumsschuld von 558 *M.* 90 *S.* in jährlichen Abgaben von 100 *M.* an den Kirchenfond Oberspizzenbach abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Steinmauern, Dekanats Gernsbach, mit einem Einkommen von 1352 *M.* außer 100 *M.* 04 *S.* Gebühren für 89 gestiftete Jahrtage und außer 14 *M.* 14 *S.* für sonstige kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

III.

Sarthheim, Dekanats Meßkirch, mit einem Einkommen von 1232 *M.* außer 94 *M.* 97 *S.* Gebühren für 102 gestiftete Jahrtage, worunter 61 *M.* 28 *S.* für 65 zur Pfründe selbst gestiftete heilige Messen enthalten sind.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebesezungen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Ottenau, Dekanats Gernsbach, dem bisherigen Pfarrverweser Josef Vogt in St. Leon verliehen und hat derselbe am 18. Oktober l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Reichenau-Münster, Dekanats Konstanz, dem bisherigen Pfarrverweser Albert Meßler daselbst verliehen und hat derselbe am 18. Oktober l. J. die kanonische Institution erhalten.

Ernennungen.

Vom venerablen Landkapitel Heidelberg wurde Pfarrer Otto Halter in Weimen zum Definitor der Oberen Regiumfel gewählt; derselbe erhielt unter dem 18. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Waibstadt wurde Pfarrer Richard Zimmernann in Neunkirchen zum Definitor gewählt; derselbe erhielt unter dem 25. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Ottersweier wurde Pfarrer Albin Kern in Oberachern zum Definitor gewählt; derselbe erhielt unter dem 29. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Pensionierungen und Resignationen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Entschliebung vom 22. Oktober l. J. das Kollegialmitglied des Katholischen Oberstiftungsrathes den Oberstiftungsrath Wilhelm Mann auf dessen Ansuchen wegen Augenleiden mit Wirkung vom 20. Oktober l. J. in den Ruhestand versetzt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Alois Geist auf die Pfarrei Michelbach unter dem 25. Oktober l. J. angenommen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Entschliebung vom 25. Oktober l. J. die bedingungslose Resignation des Ordenssuperiors der barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul Monsignore Karl Mayer auf die von ihm bisher innegehabte Präbende an der Dom- und Metropolitankirche in Freiburg angenommen.

Besetzungen.

25. Oktober: Karl August Bohnert, Kooperator an der St. Martinspfarrrei in Freiburg, als Vikar nach Meersburg.
25. " Alfons Kleiser, Vikar in Meersburg, als Kooperator an die St. Martinspfarrrei in Freiburg.
25. " Johann Martin Kaiser, Pfarrer von Dingelsdorf, mit Absenz Pfarrverweser in Zimmern, Dekanats Geisingen, i. g. C. nach Krumbach.
25. " Max Wegel, Pfarrer in Krumbach, mit Absenz als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.

Organistendienst-Besetzungen.

Als Organisten wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

23. August: Hauptlehrer Theodor Götz als Organist an der Pfarrkirche zu Festetten.
23. " Hauptlehrer Heinrich Lang als Organist an der Pfarrkirche zu Mudau.
20. September: Landwirth Lorenz Glaser als Organist an der Rothkirche zu Sauldorf.
20. " Unterlehrer Roman Keilinsperger als Organist an der Pfarrkirche zu Helmsheim.
4. Oktober: Johann Bumiller als Organist an der Pfarrkirche zu Hausen i. R.
26. " Lehrer Schäfer als Organist an der Pfarrkirche zu Hart.
26. " Lehrer Alban Schenk als Organist an der Filialkirche zu Beuren, Pfarrei Hechingen.

Mesnerdienst-Besetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

26. Juli: Landwirth Nikolaus Becker als Mesner an der Pfarrkirche zu Steinmauern.
3. August: Landwirth Karl Huber als Mesner an der Pfarrkirche zu Niederwühl.
27. September: Jakob Zink als Mesner an der Dreieichenkapelle zu Badenscheuern.
26. Oktober: Lehrer Alban Schenk als Mesner an der Filialkirche zu Beuren, Pfarrei Hechingen.